

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Gewerkschaftsbund   |
| <b>Band:</b>        | 18 (1926)   |
| <b>Heft:</b>        | 1   |
| <b>Rubrik:</b>      | Volkswirtschaft   |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Hilfsaktion beschränkte sich auf die Hilfeleistung an notleidende Arbeiterkinder in Frankfurt am Main und in Mannheim. Nach Frankfurt wurden nach Neujahr 1924 täglich 600, nach Mannheim täglich 400 Liter frische Milch abgeführt. Diese Sendungen wurden bis Mitte Mai 1924 weitergeführt. Geliefert wurden insgesamt 126,344 Kilogramm Milch. Die Verteilung der Milch erfolgte an Ort und Stelle durch Hilfskomitees der Arbeiter-Organisationen. Ferner wurden durch Vermittlung des Hilfskomitees über 250 Arbeiterkinder von schweizerischen Arbeiterfamilien zur Pflege übernommen. Die Sammlung ergab insgesamt den Betrag von 78,940 Fr. Dazu kam eine Ueberweisung aus der Ruhrhilfe, sodass der Gesamtbetrag 84,231 Fr. ausmachte. Ausgegeben wurden total 68,772 Franken. Der verbleibende Betrag von 15,460 Franken wird nach Beschluss des Gewerkschaftsausschusses den Heimarbeiterverbänden zur Unterstützung notleidender Familien von Mitgliedern überwiesen.



## Volkswirtschaft.

**Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen.** Nachdem die Frage der Schaffung eines solchen Gesetzes seit rund zehn Jahren studiert wurde, hat nun der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft darüber nebst einem Gesetzesentwurf unterbreitet. Es handelt sich hier um die Einführung einer Neuerung auf dem schweizerischen Kapitalmarkt. Da der schweizerische Hypothekarkredit mit 3—5jährigen Kassenobligationen und mit Spargeldern finanziert wird, trägt sich fast jede Schwankung des Zinsfusses in kurzer Frist auf die Hypotheken über. Für den Schuldner ist das nicht nur deshalb unangenehm, weil es unliebsame Ueberraschungen bringen kann, sondern auch deshalb, weil er Gefahr läuft, wenn er den Zinsaufschlag nicht annehmen will, dass ihm die Forderung gekündigt wird.

Durch die Schaffung einer Pfandbriefausgabestelle soll nun ein neuer Anlagetyp geschaffen werden, der diese Nachteile aufhebt. Der Pfandbrief, der geschaffen werden soll, ist für den Gläubiger unkündbar. Dagegen steht dem Schuldner das Kündigungsrecht nach Ablauf einer Sperrfrist von 5—10 Jahren zu. Dem Schuldner soll die Möglichkeit geboten werden, aus veränderten Verhältnissen Nutzen zu ziehen; er soll alte teure Darlehen zurückzahlen und neue, billigere aufnehmen können. Der Gläubiger, der durch diese Ordnung der Dinge benachteiligt scheint, wird durch die absolute Sicherheit der Anlage entschädigt. Der Pfandbrief muss in mindestens gleichem Kapital- und Zinsbetrag durch Hypotheken im ersten Rang gedeckt sein. Dazu kommt der Vorzug, dass der Pfandbrief im Unterschied zur Kassenobligation Börsenpapier ist.

Der Bundesrat hofft, durch die Schaffung des Pfandbriefes namentlich den bäuerlichen Schuldern entgegenzukommen und erwartet von der Einführung auch sonst verschiedene Vorteile.

**Die Brotpreise in der Schweiz.** Die Wirtschaftsberichte des Schweiz. Handelsamtsblattes veröffentlichen eine Zusammenstellung über die Brotpreise in der Schweiz. Daraus geht hervor, dass in den verschiedenen, von der Erhebung des Eidg. Arbeitsamtes berührten Gemeinden, ganz erhebliche Preisunterschiede bestehen.

Einmal ist festgestellt, dass Rundbrot billiger ist als Langbrot. Ein Rundbrot von einem Kilo Gewicht soll rund 7 % billiger sein als ein Langbrot von einem Kilo und derselben Qualität. Ferner lässt sich feststellen, dass der Preis des Brotes in der Regel verhältnismässig zu dessen Grösse abnimmt. Wenn man bedenkt, dass eine

Normalfamilie durchschnittlich 400 Kilogramm Brot pro Jahr verbraucht, ist es einleuchtend, dass sich durch rationelle Wahl der Form und der Grösse des Brotes eine wesentliche Ersparnis erzielen lässt.

Grosse Differenzen bestehen indessen unter den verschiedenen Gemeinden. Ein Kilolaib Vollbrot in Rundform kostet in Genf 53 Rp., in Basel 52 Rp., in der Ostschweiz 60 Rp. Ein Kilolaib Vollbrot in Langform kostet in Genf 50 Rp., in Basel 52 Rp., in der Ostschweiz 65 bis 70 Rappen. Diese Differenzen röhren zwar zum Teil von einer etwas andern Backweise her; auf der andern Seite aber ist zu sagen, dass die Herren Bäckermeister der Ostschweiz offenbar doch einen wesentlich höhern Backlohn beanspruchen.

Die «Wirtschaftsberichte» stellen fest, dass eine Rationalisierung des Brotkonsums eine Verbilligung herbeiführen könnte. Einmal müsste sie erfolgen durch eine Verschiebung von den kleineren zu den grösseren Brotten. Nicht nur deshalb, weil grössere Brote billiger sind, sondern auch deshalb, weil das Brot weniger frisch genossen wird; es wird also weniger verbraucht, das konsumierte Brot aber wird in weniger frischem Zustand von den Verdauungsorganen bedeutend besser ausgenutzt. Leider hat sich aber in den letzten Jahren die gerade gegenteilige Erscheinung geltend gemacht: Eine Verschiebung von den grösseren Brotten zu den kleinen.

Daneben ist es falsch, diese Erscheinung lediglich dem kaufenden Publikum in die Schuhe zu schieben. Der Bäckermeister hat an einer rationellern Verwertung des Brotes kein Interesse und ist deshalb darauf erpicht, sein Brot möglichst frisch abzusetzen. Dazu verdient er an den kleinen Brotten mehr als an den grossen. Sicher kann das Publikum durch seine Einstellung einen gewissen Einfluss auf die Preise ausüben, aber ebensogut könnte der Bäcker einen gewissen Einfluss auf die Neigungen des Publikums ausüben.

Im übrigen steht in nächster Zeit die Frage des Verbots der Nachtarbeit in den Bäckereien zur Diskussion. Hauptargument dagegen ist, dass dann «das Brot nicht frisch geliefert werden könnte». Dabei steht fest, dass der Genuss von frischem Brot für die Gesundheit nicht zuträglich und zudem irrational ist. Das Verbot der Nachtarbeit würde somit die Rationalisierung des Brotkonsums fördern. Wie sich jene Leute, die für den irrationalen Brotkonsum einzig das Publikum verantwortlich machen wollen, nun zu dieser Frage stellen, bleibt abzuwarten.

In dieser Sache wäre noch zu bemerken, dass eine gründliche Untersuchung der Ursachen der Preisdifferenzen am Platze wäre. Von fachmännischer Seite wird geltend gemacht, die Preisdifferenzen in den verschiedenen Gegenden seien lediglich dem Umstände zuzuschreiben, dass das westschweizerische Brot einen höhern Feuchtigkeitsgehalt besitze, mit andern Worten, dass zur Herstellung von 100 Kilo Brot in der Ostschweiz mehr Mehl nötig sei, als zum gleichen Quantum in der Westschweiz.



## Sozialpolitik.

**Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.** Schon bald nach dem Inkrafttreten der Unfallversicherung im Jahre 1918 zeigte sich eine Reihe Mängel, die zu Motionen in der Bundesversammlung führten, eine Teilrevision durchzuführen. Diese Motionen wurden erheblich erklärt und dem Verwaltungsrat der S. U. V. A. der Auftrag erteilt, einen Entwurf aus-